

Beschlussvorlage

Stadt **Lahr** L

Amt: 202 Singler	Datum: 17.06.2021	Az.: 922.6032	Drucksache Nr.: 104/2021
---------------------	-------------------	---------------	--------------------------

Beratungsfolge	Termin	Beratung	Kennung	Abstimmung
Haupt- und Personalausschuss	05.07.2021	vorberatend	nichtöffentlich	
Gemeinderat	19.07.2021	beschließend	öffentlich	

Beteiligungsvermerke

Amt	Abt. 10/102	Amt 20				
Mitwirkung						

Eingangsvermerke

Oberbürgermeister	Erster Bürgermeister	Bürgermeister	Haupt- und Personalamt Abt. 10/101	Kämmerei	Stabsstelle Recht

Betreff:

**Eigenbetrieb Bau- und Gartenbetrieb Lahr;
Änderung der Betriebssatzung**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat entscheidet sich die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen und beschließt hierfür die Änderung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr nach Maßgabe der beigefügten Änderungssatzung.

Anlage(n):

- Betriebssatzung - Synopse
- Betriebssatzung - Aenderungssatzung
- Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb

BERATUNGSERGEBNIS	Sitzungstag:	Bearbeitungsvermerk	
<input type="checkbox"/> Einstimmig <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.

Angaben über finanzielle und personelle Auswirkungen

- Die Maßnahme hat keine finanziellen und personellen (i.S.v. Personalmehrbedarf) Auswirkungen
- Die einmaligen (Investitions-)Kosten betragen weniger als 50 T EUR und die dauerhaft entstehenden Folgekosten inklusive der Personalmehrkosten betragen jährlich weniger als 20 T EUR
- Die finanziellen/personellen Auswirkungen können aufgrund ihrer Komplexität nicht sinnvoll in der Tabelle dargestellt werden und sind daher in der Sachdarstellung enthalten oder als Anlage beigefügt

-In diesen Fällen ist die Tabelle nicht auszufüllen-

Finanzielle und personelle Auswirkungen (Prognose)						
<input checked="" type="checkbox"/> Investition	Nicht investive <input type="checkbox"/> Maßnahme oder Projekt	2020	2021	2022	2023	2024 ff.
		in EUR				
Investition/ Auszahlung	Aufwand/ Einmalig verminderter Ertrag					
Zuschüsse/Drittmittel (ohne Kredite)	Ertrag / Einmalig ver- minderter Aufwand					
SALDO: Finanzierungs- bedarf: Eigenmittel oder Kredite	SALDO: Überschuss (+) / Fehl- betrag (-)					
Folgekosten p.a. / Aufwendungen und Erträge		Jährlich ab Inbetriebnahme / nach Abschluss der Maßnahme in EUR				
Aufwand (inklusive Personalmehrkosten, s.u.) / Verminderung von Ertrag						
Ertrag / Verminderung von Aufwand						
SALDO: Überschuss (+) / Fehlbetrag (-)						
Personalmehrbedarf (dauerhaft) Stelle / Bezeichnung	Entgeltgruppe/ Be- soldungsgruppe	Arbeitgeberaufwand p.a. (Lohn- und Nebenkosten) in EUR				
1.						
2.						
3.						
SUMME Personalmehrkosten (dauerhaft)						
Ist die Maßnahme im Haushaltsplan berücksichtigt?						
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten		<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung)			<input type="checkbox"/> Nein	
Ist die Maßnahme in der mittelfristigen Planung berücksichtigt?						
<input type="checkbox"/> Ja, mit den angegebenen Kosten		<input type="checkbox"/> Ja, mit abweichenden Kosten (Erläuterung in der Begründung)			<input type="checkbox"/> Nein	

Sachdarstellung:

Der Gemeinderat hat am 19.04.1999 beschlossen, die bisherigen Regiebetriebe Bauhof, Stadtgärtnerei, Friedhof und das Sachgebiet "Betriebsabrechnung" mit Wirkung zum 01.01.2000 zu einem Eigenbetrieb zusammenzufassen. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs werden seit dem 01.01.2000 auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches geführt.

Der Landtag hat am 17.06.2020 als Folge der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen auch die gesetzlichen Grundlagen für die Eigenbetriebe in Form der Änderung des Eigenbetriebsgesetzes beschlossen. In § 12 Absatz 3 Eigenbetriebsgesetz ist nun festgehalten, dass in der Betriebssatzung des Eigenbetriebs festzulegen ist, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder auf der Grundlage der für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die Kommunale Doppik erfolgen soll. Für die Anwendung der Neuregelung wurde den Kommunen eine Übergangsfrist bis zum 01.01.2023 gewährt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb, wie auch bei den Eigenbetrieben Bäder, Versorgung und Verkehr Lahr sowie Abwasserbeseitigung Lahr, künftig wie bisher schon auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen. Damit würden alle Eigenbetriebe der Stadt deren Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs führen.

Die gesetzlich eingeräumte Übergangsfrist muss hier nicht in Anspruch genommen werden, da die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs bereits auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs geführt wird.

Daneben schlägt die Verwaltung vor, die bisherige Regelung zur Vorlage viertjährlicher Berichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes auf eine halbjährliche Berichterstattung abzuändern. Die bisherige Regelung hat sich in der Praxis als wenig aussagekräftig und ungeeignet herausgestellt und sollte in diesem Zusammenhang geändert werden.

Markus Ibert
Oberbürgermeister


Herbert Schneider
Betriebsleiter


Jürgen Trampert
Stadtkämmerer

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL)
in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2017**

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL)
-neu-**

<p align="center">Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL) in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2017</p>	<p align="center">Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL) neu</p>
<p align="center">§ 1 <u>Name und Zweck</u></p>	<p align="center">§ 1 <u>Name und Zweck</u></p>
<p>(1) Der Bauhof und die Stadtgärtnerei werden zusammen als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und nach dieser Satzung geführt.</p> <p>(2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Bau- und Gartenbetrieb Lahr" -BGL-.</p> <p>(3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erbringung von Leistungen für die Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie sonstige Serviceleistungen für die städtischen Einrichtungen und Eigenbetriebe.</p> <p>(4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.</p>	<p>unverändert</p>
<p align="center">§ 2 <u>Stammkapital</u></p>	<p align="center">§ 2 <u>Stammkapital</u></p>
<p>Das Stammkapital beträgt € 0,--.</p>	<p>unverändert</p>

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL)
in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2017**

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL)
-neu-**

§ 3 <u>Organe</u>	§ 3 <u>Organe</u>
Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin und die Betriebsleitung.	unverändert
§ 4 <u>Gemeinderat</u>	§ 4 <u>Gemeinderat</u>
Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder andere gesetzliche Vorschriften vorbehalten sind, sowie über die allgemeine Festsetzung von Entgelten. Er entscheidet zudem über alle Angelegenheiten für die er entsprechend der Bestimmungen der Hauptsatzung zuständig ist, sofern in dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Regelungen keine anderweitigen Zuständigkeiten gegeben sind.	unverändert

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL)
in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2017**

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL)
-neu-**

<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Betriebsausschuss</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 5 <u>Betriebsausschuss</u></p>
<p>(1) Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Haupt- und Personalausschuss wahr. Sofern Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind oder das Anhörungsrecht der Ortschaftsräte zu berücksichtigen ist, bereitet der Betriebsausschuss diese vor.</p> <p>(2) Die Zuständigkeiten des Haupt- und Personalausschusses als Betriebsausschuss bestimmen sich nach Maßgabe der Bestimmungen in der Hauptsatzung, sofern in dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Regelungen keine anderweitigen Zuständigkeiten gegeben sind.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 6 <u>Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin</u></p>
<p>(1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm oder ihr durch die Gesetze vorbehalten sind.</p> <p>(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin an Stelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses (Eilentscheidung). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>unverändert</p>

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL)
in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2017**

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL)
-neu-**

<p>(3) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kann seine oder ihre Zuständigkeiten im Rahmen der Gesetze jederzeit widerruflich auf einen Dezernenten übertragen.</p>	
<p>§ 7 <u>Betriebsleitung</u></p>	<p>§ 7 <u>Betriebsleitung</u></p>
<p>(1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt.</p> <p>(2) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person, die vom Gemeinderat bestellt wird.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung leitet selbständig den Eigenbetrieb, ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin zuständig sind.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses sowie Entscheidungen des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.</p>	<p>(1) – (4) unverändert</p>

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL) in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2017

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL) -neu-

<p>(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin und den Betriebsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten.</p>	<p>(5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin und den Betriebsausschuss halbjährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 8 <u>Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen</u></p>
<p>Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte zuzuleiten. Der Fachbedienstete für das Finanzwesen ist frühzeitig zu unterrichten, wenn sich für den Eigenbetrieb ein Jahresfehlbetrag abzeichnet.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Personalangelegenheiten</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Personalangelegenheiten</u></p>
<p>(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin über die Einstellung, Ernennung, Eingruppierung und Entlassung der leitenden Beschäftigten sowie über alle Personalangelegenheiten, für die nach der Hauptsatzung der Gemeinderat zuständig ist.</p> <p>(2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach</p>	<p>unverändert</p>

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL)
in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2017**

**Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL)
-neu-**

<p>Absatz 1 der Gemeinderat zuständig ist, über die Einstellung und Entlassung, soweit nach der Hauptsatzung der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist.</p> <p>(3) Alle übrigen Beschäftigte werden von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin der Stadt Lahr eingestellt und entlassen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Vertretung des Eigenbetriebs</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Vertretung des Eigenbetriebs</u></p>
<p>(1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Betriebsleitung sind allein vertretungsberechtigt.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes im bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>unverändert</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Wirtschaftsjahr</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen</u></p>
<p>Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>(1). Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der</p>

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL) in der Fassung der Änderungssatzung vom 22.12.2017

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL) -neu-

	Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
§ 12 <u>Jahresabschluss und Lagebericht</u>	§ 12 <u>Jahresabschluss und Lagebericht</u>
Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.	unverändert
§ 13 <u>Inkrafttreten</u>	§ 13 <u>Inkrafttreten</u>
Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.	Die Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

S A T Z U N G

zur Änderung der

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL)

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL) vom 23.10.2017 zuletzt geändert am 22.12.2017, wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderung

1. **§ 7 – Betriebsleitung** – Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin und den Betriebsausschuss halbjährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten.

2. **§ 11 – Wirtschaftsjahr** – wird wie folgt neu gefasst:

§ 11 Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den XX.XX.2021

Der Oberbürgermeister

(Markus Ibert)

Betriebssatzung des Eigenbetriebs Bau- und Gartenbetrieb Lahr (BGL)

in der Fassung der Änderungssatzung vom 28.06.2021

Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2, 5a, 6 und § 8 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung am 28.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Zweck

- (1) Der Bauhof und die Stadtgärtnerei werden zusammen als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und nach dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen "Bau- und Gartenbetrieb Lahr" -BGL-.
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist die Erbringung von Leistungen für die Unterhaltung und Pflege des städtischen Vermögens sowie sonstige Serviceleistungen für die städtischen Einrichtungen und Eigenbetriebe.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt € 0,--.

§ 3 Organe

Organe des Eigenbetriebes sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin und die Betriebsleitung.

§ 4 Gemeinderat

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder andere gesetzliche Vorschriften vorbehalten sind, sowie über die allgemeine Festsetzung von Entgelten. Er entscheidet zudem über alle Angelegenheiten für die er entsprechend der Bestimmungen der Hauptsatzung zuständig ist, sofern in dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Regelungen keine anderweitigen Zuständigkeiten gegeben sind.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Die Funktion des Betriebsausschusses nimmt der Haupt- und Personalausschuss wahr. Sofern Entscheidungen dem Gemeinderat vorbehalten sind oder das Anhörungsrecht der Ortschaftsräte zu berücksichtigen ist, bereitet der Betriebsausschuss diese vor.
- (2) Die Zuständigkeiten des Haupt- und Personalausschusses als Betriebsausschuss bestimmen sich nach Maßgabe der Bestimmungen in der Hauptsatzung, sofern in dieser Satzung oder aufgrund gesetzlicher Regelungen keine anderweitigen Zuständigkeiten gegeben sind.

§ 6 Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin

- (1) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm oder ihr durch die Gesetze vorbehalten sind.
- (2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin an Stelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses (Eilentscheidung). Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin kann seine oder ihre Zuständigkeiten im Rahmen der Gesetze jederzeit widerruflich auf einen Dezernenten übertragen.

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleitung bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person, die vom Gemeinderat bestellt wird.
- (3) Die Betriebsleitung leitet selbständig den Eigenbetrieb, ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin zuständig sind.
- (4) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses sowie Entscheidungen des Oberbürgermeisters oder der Oberbürgermeisterin in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin und den Betriebsausschuss halbjährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie den Oberbürgermeister oder die Oberbürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 **Unterrichtung des Fachbediensteten für das Finanzwesen**

Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie die Zwischenberichte zuzuleiten. Der Fachbedienstete für das Finanzwesen ist frühzeitig zu unterrichten, wenn sich für den Eigenbetrieb ein Jahresfehlbetrag abzeichnet.

§ 9 **Personalangelegenheiten**

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin über die Einstellung, Ernennung, Eingruppierung und Entlassung der leitenden Beschäftigten sowie über alle Personalangelegenheiten, für die nach der Hauptsatzung der Gemeinderat zuständig ist.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht nach Absatz 1 der Gemeinderat zuständig ist, über die Einstellung und Entlassung, soweit nach der Hauptsatzung der Haupt- und Personalausschuss zuständig ist.
- (3) Alle übrigen Beschäftigte werden von der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister oder der Oberbürgermeisterin der Stadt Lahr eingestellt und entlassen.

§ 10 **Vertretung des Eigenbetriebs**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Die Mitglieder der Betriebsleitung sind allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes im bestimmten Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen. Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen**

- 1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 12

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2021 in Kraft.